

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien

vom 02.11.2004

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften am 21.10.2004 die nachstehende Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 07.08.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 06.12.2002 Nr. 20, S. 204-221) beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 UG am 02.11.2004 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Änderung des Inhalts der Orientierungsprüfung Hauptfach Mathematik - § 1

a) § 1 Orientierungsprüfung erhält folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters die benoteten Übungs- und Klausurscheine in Analysis 1 und in Lineare Algebra erfolgreich bestanden sind.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Mathematik nach dem 01.10.2004 aufgenommen haben sowie für Studierende, die die Orientierungsprüfung in der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 07.08.2002 bisher erfolglos versucht bzw. noch nicht absolviert haben und für Studierende, die ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen auf die Orientierungsprüfung in diesen Studiengang wechseln.

Ulm, den 02.11.2004

gez.

Prof. Dr. K. J. Ebeling
- Rektor -